

# § 82f EStDV 2000 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)

Bundesrecht

## – Zu § 51 des Gesetzes

<b>Titel:</b> Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)	<b>Normgeber:</b> Bund
<b>Amtliche Abkürzung:</b> EStDV 2000	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 611-1-1
<b>Normtyp:</b> Rechtsverordnung	

### § 82f EStDV 2000 – Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

siehe Anwendungsvorschrift § 84 Absatz 4b EStDV 2000 und § 57 Absatz 2 EStG 2009

(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. <sup>2</sup> § 9a gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. <sup>2</sup>Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) <sup>(2)</sup> <sup>1</sup>Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt wird und der Kaufvertrag oder Bauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Bei Steuerpflichtigen, die in eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nach Abschluss des Schiffbauvertrags (Unterzeichnung des Hauptvertrags) eintreten, sind Sonderabschreibungen nur zulässig, wenn sie der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beitreten.

(2) *Red. Anm.:*

zur letztmaligen Anwendung des § 82f Absatz 5 siehe § 84 Absatz 5 EStDV 2000

(6) <sup>(3)</sup> <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. <sup>2</sup>Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 Prozent ein Höchstsatz von 30 Prozent und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein

Zeitraum von sechs Jahren treten.

(3) *Red. Anm.:*

zur letztmaligen Anwendung des § 82f Absatz 7 Satz 1 siehe § 84 Absatz 5 EStDV 2000